

Gemeindeordnung der Gemeinde Möhlin

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
	Art. 1 Zweck	2
	Art. 2 Organisation	2
II.	Organe	2
	Art. 3 Gemeinderat	2
	Art. 4 Aufgaben	2
	Art. 5 Behörden und Kommissionen	3
	Art. 6 Abgeordnete	3
III.	Verschiedene Bestimmungen	3
	Art. 7 Wahlen	3
	Art. 8 Publikationsorgan	3
	Art. 9 Inkrafttreten	3

Die Einwohnergemeinde Möhlin erlässt gestützt auf § 17 und § 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (GG), folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde.

Art. 2

Organisation Die Einwohnergemeinde Möhlin untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff. Gemeindegesetz.

II. Organe

Art. 3

Gemeinderat Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann, dem Vizeammann sowie drei weiteren Mitgliedern.

Art. 4

Aufgaben ¹Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesetz wahr. Ihm stehen ausserdem alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

²Im Speziellen werden dem Gemeinderat folgende Befugnisse übertragen:

- a) Abschluss von Verträgen über den Erwerb und Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von Fr. 1'500'000.- sowie die Veräusserung von Grundstücken bis Fr. 1'000'000.- pro Jahr.¹
- b) Begründung von Baurechten von geringfügiger Bedeutung, wie für Transformatorenstationen, Messstationen, Pumpstationen, u.ä.
- c) Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum und Aufhebung von Strassen im Gemeindeeigentum.

¹ Änderung mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24.06.2021 sowie der Urnenabstimmung vom 26.09.2021

d) Abschluss von Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen nach § 4 Gemeindegesetz.

³Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung darüber jährlich Rechenschaft abzulegen.

Art. 5

Behörden und
Kommissionen

Die von den Stimmberechtigten an der Urne zu wählenden Behörden und Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

Schulpflege: ~~_____~~ fünf Mitglieder²

Finanz- und Geschäfts-
prüfungskommission: sieben Mitglieder

Wahlbüro: vier Mitglieder und vier Ersatzmitglieder

Steuerkommission: drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied

Art. 6

Abgeordnete

Abgeordnete in Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

III. Verschiedene Bestimmungen

Art. 7

Wahlen

Alle durch Gesetz vorgeschriebenen Volkswahlen werden an der Urne durchgeführt.

Art. 8

Publikationsorgan

Der Gemeinderat bestimmt ein amtliches Publikationsorgan.³

Art. 9

Inkrafttreten

Die ursprüngliche Gemeindeordnung trat per 01. Januar 2006 in Kraft. Alle dieser Ordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Gemeindeordnung vom 12. Dezember 1980, sind aufgehoben.

² Auflösung der Schulpflegen per 31. Dezember 2021 aufgrund der Volksabstimmung vom 27. September 2020 (Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule)

³ „Neue Fricktaler Zeitung“ gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 09. Januar 2006 (Art. 20), amtlich publiziert am 12. Januar 2006

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 09. Dezember 2004, mit der Änderung von Art. 4 Abs. 2 lit a vom 24. Juni 2021.

Für die Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindeammann:



Fredy Böni

Der Gemeindeschreiber:



Marius Fricker

An der obligatorischen Urnenabstimmung bestätigt am 27. Februar 2005 sowie am 26. September 2021 (Änderung).

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 05. April 2005 sowie 07. Oktober 2021
Departement des Innern, Gemeindeabteilung